

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Drittes Stück vom Jahre 1863.

N^o VIII. Verordnung

vom 30. April 1863, die Untersuchung der Zuchstiere betreffend.

Da der allseitig als nothwendig erkannten Hebung der Rindviehzucht vielfach hindernd entgegentritt, daß die zur Zucht benutzten und insbesondere die von den Gemeinden zu haltenden Zuchstiere den an solche zu stellenden Anforderungen nicht entsprechen, so verordnen Wir mit Höchster Genehmigung **Serenissimi** zur möglichsten Beseitigung solcher Missetände, was folgt:

§. 1.

Die Gemeindezuchstiere, sowie diejenigen Zuchstiere, welche Privatpersonen auf Grund besonderer Verpflichtungen oder gegen Entgelt zur Bedeckung fremder Thiere halten, werden künftig rücksichtlich ihrer Tauglichkeit einer Prüfung durch Sachverständige unterworfen.

Vom 1. April 1864 ab dürfen dergleichen Zuchstiere nur dann zur Zucht benutzt werden, wenn ihre Tauglichkeit hierzu in der durch gegenwärtige Verordnung vorgeschriebenen Weise festgestellt ist.

§. 2.

In jedem Verwaltungsbezirke des Landes werden von dem Verwaltungsamte je nach Bedürfnis und unter möglichster Berücksichtigung der etwa auf die Errichtung mehrerer Prüfungsbezirke hinweisenden örtlichen Verhältnisse eine oder mehrere Prüfungs-Commissionen gebildet.

§. 3.

Jede Prüfungs-Commission besteht aus zwei Landwirthen und einem Thierarzte, dessen Stelle aber auch durch einen dritten Landwirth versehen werden kann.

Fürstl. Schw. Rudolst. Gesetzsamm^l XXIV.

3

Ausgegeben in **Rudolstadt** den 10. Mai 1863.